

Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

(Stand 1.1.2019)

Präambel

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (im Folgenden: Zuwendungsgeber) hat entsprechend seiner Satzung die Aufgabe der Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste sowie die damit zusammenhängende Förderung des internationalen Austauschs, der Toleranz und der Völkerverständigung. Mit Beschluss vom 23. April 2018 hat der Stiftungsrat das Zentrum beauftragt, seine Fördertätigkeit auf Projekte auszuweiten, die der Aufarbeitung von Provenienzen von Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Einrichtungen (Museen und Sammlungen in öffentlicher Trägerschaft) in Deutschland oder zugehöriger Grundlagenforschung dienen.

Kulturgut aus kolonialen Kontexten findet sich in Museums- und Sammlungstypen verschiedener Art (ethnografische, naturkundliche, (kultur-) historische und archäologische Sammlungen, Antiken-, Kunst-, Techniksammlungen sowie Sammlungen der angewandten und der ostasiatischen Kunst). Es ist ein eigenständiger, wissenschaftlich, rechtlich, politisch und ethisch sensibler und komplexer Forschungsgegenstand. Er entwickelt sich stetig weiter, so dass die Förderrichtlinie den jeweils aktuellen Erkenntnissen angepasst werden wird. Ausgangspunkt für diese Richtlinie ist u.a. der „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ des Deutschen Museumsbundes in der Fassung vom Juni 2018.

Entsprechend dieser Richtlinie soll die finanzielle Förderung die deutschen Museen und Sammlungen in die Lage versetzen, mit dezentral durchgeführten Projekten ihre Bestände mit kolonialen Kontexten aufzuarbeiten und transparent zu machen. Damit sollen, insbesondere in Kooperation mit den Herkunftsländern und –gesellschaften, neue Wege in der Forschung zu diesen Kulturgütern gefunden werden. Darüber hinaus dient die Förderung der Dokumentation, Bündelung und vernetzten Weitergabe der Forschungsergebnisse.

I. Förderziele

Die Projektförderung dient

- der systematischen und nachhaltigen Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland
- der Erforschung und Aufarbeitung grundlegender allgemeiner Fragen zu Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland (Grundlagenforschung).
- der insbesondere digitalen und öffentlich zugänglichen Dokumentation der Forschungsergebnisse.

Darüber hinaus soll

- das Bewusstsein für die Bedeutung der Provenienzforschung im Zusammenhang mit Kulturgut aus kolonialen Kontexten geschaffen und gestärkt werden, gerade auch in Einrichtungen, die mit diesem Thema noch keine oder wenig Erfahrung gesammelt haben
- die Entwicklung spezifischer Standards der Dokumentation für Kulturgut aus kolonialen Kontexten gefördert werden
- der Wissenstransfer zwischen den Einrichtungen sowie die Entwicklung und Stärkung nationaler und internationaler, die Herkunftsländer und –gesellschaften einbeziehenden

Forschungsnetzwerke gefördert werden,

- die Weitergabe der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Projekten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gefördert werden.

II. Rahmenbedingungen

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrags. Sie beruht auf der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN Best-P).
- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich projektbezogen, eine institutionelle oder Dauerförderung findet nicht statt.

III. Antragsberechtigung

Anträge können gestellt werden von Kulturgut aus kolonialen Kontexten sammelnden oder bewahrenden sowie dazu forschenden Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Einrichtungen ist möglich und ist insbesondere dann erwünscht, wenn es um historisch eng verknüpfte Sammlungsbestände oder Sammlungskontexte geht.

IV. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können:
 1. Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen sowie Einzelrecherchen zu tatsächlichem oder vermutlichem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten , einschließlich Digitalisierung und Dokumentation der Projektergebnisse,
 2. Projekte zur Erforschung des historischen Kontexts in Bezug auf Sammlungszusammenhänge nach Ziff. 1, soweit die Fragestellung über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Bevorzugt gefördert werden Projekte, die die Empfehlungen aus dem „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ in der Fassung vom Juni 2018 des Deutschen Museumsbundes zur Priorisierung ausgewählter Sammlungsbestände berücksichtigen, insbesondere:
 - menschliche Überreste (Human remains)
 - kulturell sensible Objekte bzw. Objektgattungen
 - Objekte aus ehemaligen deutschen Kolonien
 - Objekte aus kolonialen Gewaltkontexten
 - Objektgruppen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern bereits Rückforderungen gestellt wurden oder denen von ihren Herkunftsländern und –gesellschaften eine besondere Bedeutung zugemessen wird

- Signifikante / ausgestellte Objekte
 - Objekte mit Bezug zu lokalen Akteuren und lokaler Geschichte am Standort des Antragstellers
 - Objekte, bei denen es bereits enge Kontakte zu Experten und Vertretern der Herkunftsländer und -gesellschaften gibt.
- (3) Der Zuwendungsgeber fördert keine Promotionsvorhaben und vergibt keine Stipendien. Anwalts- und Mediationskosten werden nicht übernommen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung von Projekten gemäß IV Abs. 1 Ziff.1 setzt voraus, dass mindestens einer der Antragsteller Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des untersuchten Sammlungsgutes ist.
- (2) Die Einbindung von Individuen, Interessengruppen und Institutionen aus Herkunftsländern und -gesellschaften ist bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Sie ist in unterschiedlichen Formen möglich, z.B. durch Einladung von Experten und Gastwissenschaftlern, durch Kooperation mit Institutionen, durch Zusammenarbeit vor Ort im Herkunftsland oder durch die Ermöglichung des Zugangs zu Objekten, Daten oder Dokumenten. Im Projektantrag ist darzustellen, ob und in welcher Form eine Einbeziehung erfolgen kann.
- (3) Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen. Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die ausschließlich für die Projektdurchführung erforderlich sind und verwendet werden. Die Unterstützung des Projekts durch hauseigene Ressourcen (personell, sächlich, infrastrukturell) zählt nicht zu den Eigenmitteln, ist aber nachrichtlich im Antrag darzustellen und wird bei der Angemessenheit des Eigenanteils berücksichtigt.
- (4) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Durchführung des beantragten Projekts die Regeln für die gute wissenschaftliche Praxis und Sicherung der Qualität der Recherche- und Forschungsergebnisse zu gewährleisten entsprechend den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.
- (5) Die Förderung setzt voraus, dass vor der Antragstellung eine Projektberatung durch den Zuwendungsgeber erfolgt ist.
- (6) Der Zuwendungsgeber kann vom Antragsteller Nachweise zu den Absätzen 1 und 2 verlangen.

VI. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Antragstellers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- (3) Der Zuwendungsgeber fördert kurzfristige Projekte mit besonderer Dringlichkeit außerhalb der regulären Antragsfristen für die Dauer von maximal 6 Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche bis zu einer Höhe von 15.000 EUR. Die Zuwendung wird ausnahmsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (4) Die Förderung erfolgt zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten. Auf Antrag kann die Dauer auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Die Notwendigkeit der Verlängerung muss vom Antragsteller begründet werden. Die Förderung soll insgesamt den Betrag von 300.000 EUR€ nicht übersteigen.

VII. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind elektronisch als PDF-Dokument unter Verwendung des hierzu vom Zuwendungsgeber auf seiner Website bereitgestellten Formulars zu übersenden. Zusätzlich ist ein mit dem elektronisch übersandten Dokument übereinstimmender unterschriebener Antrag in Papierform (nicht geheftet oder gebunden) einzureichen. Dies gilt auch für Verlängerungsanträge.
- (2) Anträge auf Förderung sind jeweils spätestens bis zum 1. Januar oder 1. Juni eines jeden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung genügt der Eingang in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.
- (3) Fristgerecht eingereichte Anträge werden dem Förderbeirat für Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zur Beratung und Empfehlung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge nach Vorliegen der Empfehlung¹.
- (4) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Förderentscheidung. Diese dient nur der Information und begründet keinen Anspruch auf Förderung. Der Anspruch auf Förderung ergibt sich ausschließlich aus dem Zuwendungsvertrag. Bei Ablehnung oder Zurückstellung des Antrags werden die wesentlichen Gründe mitgeteilt.

¹ Bis zu einer Höhe von 300.000 EUR entscheidet der Vorstand der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste. Bei einer Überschreitung dieses Rahmens in begründeten Einzelfällen entscheidet der Stiftungsrat.

VIII. Projektdurchführung

- (1) Zur Projektdurchführung wird ein Zuwendungsvertrag zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Antragsteller geschlossen. Mit dem Projekt darf grundsätzlich nicht vor dem im Zuwendungsvertrag festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Ein Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projekts beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Projekts zur Veröffentlichung auf der Website des Zuwendungsgebers zu übermitteln.
- (3) 12 Monate nach Projektbeginn ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Wird ein Verlängerungsantrag gestellt, kann im Antragsformular auf den Zwischenbericht verwiesen werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als 12 Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

IX. Verwendungsnachweis

- (1) Für den Nachweis der Verwendung der Förderung gelten § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN Best-P) entsprechend.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums sind dem Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht, Erläuterungen) gemäß Bundeshaushaltsordnung sowie der Abschlussbericht vorzulegen (s. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten). Der Abschlussbericht dient insbesondere der Auswertung des Projekts und der Vermittlung von Ergebnissen zur weitergehenden Unterstützung und Vernetzung der Provenienzforschung.
- (3) Als Bestandteil des Sachberichts ist eine Erfolgskontrolle entsprechend den im Zuwendungsvertrag festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt vorzulegen.
- (4) Mit dem Abschlussbericht ist eine aussagekräftige Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse zu übermitteln, die auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht wird.

X. Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts dem Zuwendungsgeber die Forschungsergebnisse für die Aufnahme in dessen Forschungsdatenbank zu übermitteln.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen und Ausstellungen (z.B. Raumtexten, Katalogen, Mediaguides) zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf die gewährte Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Von Print-Publikationen ist dem Zuwendungsgeber mindestens ein Belegexemplar zu überlassen, bei online-Publikationen ist der entsprechende Link zu übermitteln.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.
- (5) Die Pflichten des Zuwendungsempfängers werden im Einzelnen im Zuwendungsvertrag festgelegt.

XI. Nutzungsrechte des Zuwendungsgebers

Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unbegrenztes Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Abschlussberichts und der übermittelten Forschungsergebnisse ein. Ferner gestattet er dem Zuwendungsgeber die Auswertung und Nutzung der Forschungsergebnisse in seiner Forschungsdatenbank und eine Verlinkung zu digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers.

XII. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger falsche Angaben in seinem Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrags entscheidend waren oder die Zuwendung nicht alsbald oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet wird.
- (2) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie oder aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere, wenn er dem Zuwendungsgeber nicht die Forschungsergebnisse übermittelt oder die erforderlichen Nutzungsrechte einräumt.
- (3) Wird die Zuwendung zurückgefordert, ist der zu erstattende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

XIII. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Zuwendungsgeber.

XIV. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt gemäß dem Beschluss des Stiftungsrats vom 30. Oktober 2018 zum 1. Januar 2019 in Kraft.